

## Tarif für Telegramme.

423

eine besondere Gebühr erhoben, welche für jedes Packet ohne Unterschied des Gewichts 10 Pfg. beträgt. — Kann bei etwaiger Frankatur das Porto für eine Sendung bei der Annahme durch den Packetbesteller nicht gleich berechnet werden, so hat er dies, nach geschehener Nachfrage beim Postamt vom Aufgeber der Sendung bei der nächsten Packetbestellfahrt einzuziehen.

Sämmtliche Briefträger, Packetbesteller, Postanweisungsbesteller und Landbriefträger führen Postwerthzeichen zum Verkaufe bei sich.

Gesuche um Abgabe von Posteinlieferungsbüchern (Quittungsbücher für aufgeliessene Geld-, Werth- u. Nachnahmesendungen) sind an das K. Postamt zu richten.

Zum Landbezirk des Kaiserl. Postamts hier selbst gehören: Bezenhausen, Haslach. Briefe dahin kosten 5 Pfg. frankirt, 10 Pfg. unfrankirt.

## Tarif für Telegramme.

(Für den billigsten und gebräuchlichsten Weg berechnet.)

### Vorbemerkungen.

1. Die Länge eines Tarwortes in offener Sprache ist auf 15 Buchstaben oder auf 5 Ziffern festgesetzt. Als Mindestbetrag für ein gewöhnliches Telegramm werden erhoben: im Verkehr mit Großbritannien und Irland 80 Pf., im übrigen Verkehr 50 Pf. (Für Stadt-Telegramme beträgt die Worttage 3 Pf., die Mindestgebühr 30 Pf.) Die Telegrammegebühren sind im Voraus zu entrichten. Durch 5 nicht theilbare Pfennigbeträge sind bis auf solche zu erhöhen. Soweit im Verkehr mit dem Auslande mehrere Beförderungswege sich darbieten, sind die Gebührensätze für den billigsten und gebräuchlichsten Weg berechnet. Die Sätze für andere Wege sind bei den Telegraphen-Anstalten zu erfragen.

2. Unterscheidungszeichen, Bindestriche und Apostrophe werden nicht gezählt; Punkte, Kommas, Bindestriche und Bruchstriche, zur Bildung von Zahlen benutzt, gelten als je 1 Ziffer.

3. Für dringende Telegramme (D) (Dringend), d. s. solche, welche bei der Beförderung und Bestellung den Vorrang vor den übrigen Privat-Telegrammen haben, kommt die dreifache Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms zur Erhebung. Nach welchen Ländern dringende Telegramme zulässig sind, ist im Tarif durch „(D)“ angedeutet.

4. Für das vorauszu bezahlende Antworts-Telegramm (RP) Antwort bezahlt, wird die Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von 10 Wörtern berechnet. Wird eine dringende Antwort verlangt, so ist (RPD) zu setzen. Soll eine andere Wortzahl vorausbezahlt werden, so ist dies besonders anzugeben, z. B. (RP 16). Die Vorausbezahlung darf die Gebühr eines Telegramms beliebiger Art von 30 Wörtern für denselben Weg nicht überschreiten, ausgenommen im Falle des Verlangens der Wiederholung eines vorangegangenen Telegramms.

5. Für die Vergleichung eines Telegramms (TC) (Vergleichung) ist ein Viertel der Gebühr für das gewöhnliche Telegramm von gleicher Wortzahl zu entrichten.

6. Für die telegraphische Empfangs-Anzeige (PC), Empfangs-Anzeige, ist die Gebühr eines auf demselben Wege zu befördernden gewöhnlichen Telegramms von 10 Wörtern zu entrichten; für eine briefliche Empfangs-Anzeige (PC'), Empfangs-Anzeige mittels Post, sind 40 Pf. im Voraus zu entrichten. Für briefliche Empfangs-Anzeigen des inneren Verkehrs ermäßigt sich die Gebühr auf 20 Pfennig.

7. Für die Nachsendung eines Telegramms auf Verlangen des Absenders (FS), Nachsenden, wird die volle Gebühr vom Empfänger eingezogen. Das Nachsenden findet innerhalb Deutschlands auch ohne besonderes Verlangen statt, sofern der neue Aufenthaltsort des Empfängers unzweifelhaft bekannt ist, und sich am ursprünglichen wie am neuen Aufenthaltsorte Anstalten der Reichs-Telegraphen-Verwaltung bez. der Staats-Telegraphen-Verwaltungen Bayerns oder Württembergs befinden. — Telegramme, welche auf Verlangen des Empfängers nachgesandt werden sollen, sind mit „weiterbefördert“